

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00024 vom 17. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00024 du 17 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00024 del 17 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. X., geboren 1960, arbeitete ab 24. November 1997 teilzeitlich als Sachbearbeiterin bei der Generalagentur L. der F. und zwar mit einem Beschäftigungsgrad von zunächst 30 % (bis 31. Dezember 1997) und hernach 50 % (ab 1. Januar 1998) beziehungsweise 80 % (ab 1. April 1998; Urk. 2/2/1). Berufsvorsorgerechtlich war die Arbeitgeberin der Pensionskasse der Generali Versicherungen, Adliswil, angeschlossen. Mit Schreiben vom 29. August 2002 (Urk. 2/2/2) kündigte X. das Arbeitsverhältnis per 31. Oktober 2002 (letzter effektiver Arbeitstag: 2. September 2002; Urk. 2/2/4).

Nach entsprechender Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ab November 2002 wurden X. von der Arbeitslosenkasse des Kantons L. ab Januar 2003 Arbeitslosentaggelder ausgerichtet (Rahmenfrist: von 1. November 2002 bis 31. Oktober 2004; Urk. 2/2/5-12 und 2/6), wobei sie in ihrer Eigenschaft als Taggeldbezüglerin für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Berufsvorsorgeversicherung durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG unterstand.

1.2. Am 6. Februar 2004 erlitt X. einen Verkehrsunfall, wofür ihr von der als obligatorischer Unfallversicherer arbeitsloser Personen zuständigen Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen erbracht wurden (Heilbehandlung, Taggeld). Mit Verfügung vom 16. Februar 2009 (Urk. 2/2/13) stellte die SUVA ihre Leistungen per 28. Februar 2009 ein. Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 17. Mai 2011 fest (Urk. 10/240).

Nachdem sich X. wegen spastischer Beschwerden (Myelitis transversa) zum Bezug von Invalidenversicherungsleistungen angemeldet hatte, wurde ihr von der zuständigen IV-Stelle L. mit Verfügung vom 7. Oktober 2009 (Urk. 2/2/14) eine ganze Invalidenrente nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 100 % mit Wirkung ab 1. September 2004 zugesprochen. Auf Intervention der Pensionskasse der Generali Versicherungen räumte die IV-Stelle L. mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 (Urk. 2/10) ein, dass der Beginn des Leistungsanspruchs an sich auf Februar 2005 festzusetzen gewesen wäre, hielt jedoch fest, dass die für die Zeit von September 2004 bis Januar 2005 ausgerichteten Rentenleistungen von X. nicht zurückgefordert werden.

E. 2

2.1. Strittig und zu prägen ist, ob die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, eintrat, als die Klägerin bei der Beklagten 1 beziehungsweise der Beklagten 2 vorsorgeversichert war. Mit anderen Worten liegt die sachliche und zeitliche

Konnexität zwischen der eingetretenen Invalidität und der während der Anstellung der Klägerin bei der F.____ beziehungsweise des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit im Streit.

2.2 Die Klägerin liess in der Klagebegründung im Wesentlichen vorbringen, dass sie die Beklagte 1 als leistungspflichtig erachte. Ihr sei von der Hausärztin Dr. med. Y.____ vom 3. September 2002 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses mit der F.____ per 31. Oktober 2002 eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens der Klägerin sei aufgrund des schlechten Betriebsklimas erfolgt und habe nicht im Zusammenhang mit der behaupteten Arbeitsunfähigkeit gestanden. Entgegen der ärztlichen Einschätzung habe sie sich selber als voll arbeitsfähig erachtet und dementsprechend gegenüber den Arbeitslosenbehörden ab 1. Januar 2003 eine volle Arbeitsfähigkeit deklariert. Die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt habe, sei erst während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung, insbesondere nach dem Unfall vom 6. Februar 2004, eingetreten (Urk. 2/1, vgl. auch Urk. 15, 27).

Die Beklagte 2 schloss sich in ihren Eingaben mit ausführlicher Begründung dem Standpunkt der Klägerin an (Urk. 23, 33). Demgegenüber brachte die Beklagte 1 vor, die Klägerin sei während des Arbeitsverhältnisses mit der F.____ arbeitsfähig geschrieben worden. Nach Lage der Akten sei davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 % bestanden habe (Urk. 53).

2.3 Die Klägerin ist unbestrittenermassen zu 100 % invalid, was ihr nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ein Anrecht auf eine ganze Invalidenrente verschafft und nach Art. 24 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 IVG Anspruch auf eine ganze BVG-Invalidenrente begründet. Die IV-Stelle L.____ legte in der Verfügung vom 7. Oktober den Beginn der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit auf den 1. September 2003 fest (Urk. 2/2/14, 2/24/17); im Schreiben vom 16. Dezember 2010 verschob sie diesen Zeitpunkt auf den 6. Februar 2004 (Urk. 2/10). An diese Feststellungen besteht im vorliegenden Fall keine Bindung, weil die Verfügung lediglich der Pensionskasse der Generali Versicherungen eröffnet wurde. Für diese bestand mangels Beschwer kein Grund, den Entscheid der Invalidenversicherung anzufechten. Der für den Anspruch auf Invalidenversicherung der beruflichen Vorsorge massgebende Eintritt der späteren Invalidität relevanten Arbeitsunfähigkeit ist daher grundsätzlich selbständig festzulegen.

E. 3

3.1 Im Januar 1991 äusserten behandelnde Ärzte des Kantonsspitals L.____ erstmals den dringenden Verdacht auf einen Schub einer Multiplen Sklerose (Urk. 24/18). Der Neurologe Dr. med. Z.____ diagnostizierte am 19. September 2002 einen Status nach Myelitis transversa, wahrscheinlich im Rahmen eines Devic's-Syndroms, und damit verbundene Einschränkungen beim Gehen. Ihm berichtete die Klägerin von einem stabilen Verlauf in den letzten zehn Jahren (Urk. 24/19). Anlässlich einer Verlaufskontrolle bei Dr. Z.____ am 11. Oktober 2002 erklärte die Klägerin, sie sei im Moment durch psychischen Stress in schlechter Verfassung; sie habe gekündigt und das Verhältnis zum (ehemaligen) Chef sei sehr gespannt. In Bezug auf die Myelitis transversa ergaben sich keine Veränderungen (Urk. 24/20).

Ab 3. September 2002 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31. Oktober 2002 war die Klägerin arbeitsunfähig (vgl. Arbeitgeberbericht F. ___ vom 2. April 2003, Urk. 2/2/4). Gegenüber der Arbeitslosenversicherung gab die Klägerin am 8. Oktober 2002 als Grund hierfür einen Nervenzusammenbruch infolge Mobbing und eine Krankheit an (Urk. 24/2). Nach erfolgter Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung per 1. November 2002 wurde die Klägerin von Dr. Y. ___ weiterhin krank geschrieben (Urk. 34/28). Ab 1. Januar 2003 bescheinigte ihr Dr. Y. ___ wieder eine volle Arbeitsfähigkeit (Urk. 34/29). Der IV-Stelle meldete die Hausärztin mit Bericht vom 18. April 2003 die Diagnosen eines Status nach Myelitis transversa und einer psychisch verminderten Belastbarkeit. Sie vermerkte eine geringfügige Arbeitsunfähigkeit vom 28. September bis 31. Dezember 2002. Seit 1. Januar 2003 sei die Klägerin in der angestammten Tätigkeit als Büroangestellte beschränkt arbeitsfähig. Die realistische Restarbeitsfähigkeit betrage etwa 30 % (Urk. 24/21). Dr. Z. ___ bestätigte zu Händen der IV-Stelle mit Bericht vom 28. Juli 2003 die Diagnose eines Status nach Myelitis transversa. Hinsichtlich der bisher ausgeübten Tätigkeit verneinte er eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Gleichzeitig hielt er fest, dass die bisherige wie auch anderweitig sitzende Tätigkeiten im Umfang von sechs Stunden pro Tag zumutbar seien. Möglicherweise die Klägerin aufstehen oder umhergehen, bestehe eine Leistungseinschränkung von 30 % (Urk. 24/22).

Nach dem Verkehrsunfall vom 6. Februar 2004 fanden eine Reihe medizinischer Untersuchungen statt, wobei die Frage nach der Unfalladäquanz im Vordergrund stand. Unter anderem wurde eine neurologische Abklärung im Paraplegikerzentrum Nottwil durchgeführt. Im Bericht vom 28. Januar 2005 hielten die Klinikärzte eine spastische Paraparese nach/bei Verkehrsunfall, einen Verdacht auf parainfektöse Myelitis, ein Zervikal- und Lumbalvertebralsyndrom sowie eine Schmerzstörung fest. Zudem zitierten sie die Klägerin, wonach es seit dem Unfallereignis einhergehend mit starken Nacken- und Rückenschmerzen zu einer Verstärkung der Spastik gekommen sei. Seither müsse sie für längere Strecken den Rollstuhl benutzen (Urk. 24/23). Zu den im Wesentlichen gleichen Diagnosen gelangte die Neurologin und SUVA-Ärztin Dr. med. A. ___ anlässlich ihrer Untersuchung vom 24. Oktober 2005. In ihrem Bericht führte sie aus, die Klägerin habe bis zum Unfall trotz ihrer Erkrankung fast normal funktioniert. Sie sei mit Krücken gehfähig gewesen, sei Auto gefahren, habe selbständig den Haushalt geführt und sei zu 100 % arbeitsfähig gewesen. Bis auf die Behinderung durch die spastische Paraparese habe die Klägerin keine Beschwerden gehabt. Nach dem Unfall vom 6. Februar 2004 hätten sich die bekannten Symptome verschlechtert. Aufgrund der vermehrten Spastizität und des ausgeprägten Lumbovertebralsyndroms sei die Klägerin nun an den Rollstuhl gebunden (Urk. 24/24). Einen progredienten Verlauf nach dem Unfall bestätigten auch die Ärzte der neurologisch-neurochirurgischen Poliklinik des Universitätsspitals B. ___, wobei sie die Frage der Unfallkausalität offen liessen (Urk. 24/25).

3.2 Aus den Akten ergibt sich somit, dass die Klägerin bei der F. ___ trotz der spastischen Beschwerden während rund viereinhalb Jahren einer sitzenden Büroarbeit in einem 80 %-Pensum nachgehen konnte. Grund für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens der Klägerin war das von ihr behauptete Mobbing durch ihren ehemaligen Vorgesetzten. Die von Dr. Y. ___ von September bis Ende Dezember 2002 attestierte Arbeitsunfähigkeit stand offensichtlich in diesem Zusammenhang, was

von der KlÄgerin selbst in der Folge bekrÄftigt wurde (Urk. 10/235 Beilage 1 S. 30 und 32). Objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in irgendeiner Weise durch die körperlichen Einschränkungen bedingt war, bestehen nicht. Dieser Schluss liesse einzig der Bericht von Dr. Y. ___er vom 18. April 2003 zu Handen der IV-Stelle zu. Darauf kann indessen nicht abgestellt werden. Mit der darin attestierten Restarbeitsfähigkeit von 30 % widersprach Dr. Y. ___er der eigenen, gegenüber der Arbeitslosenkasse abgegebenen Einschätzung einer Arbeitsfähigkeit von 100 %. Zudem legte sie nicht dar, weshalb beim seit Jahren im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand der KlÄgerin nun auf einmal eine Arbeitsunfähigkeit von 70 % bestehen sollte. Dazu kommt, dass der Facharzt Dr. Z. ___ in Bezug auf die konkret ausgeübte Tätigkeit eine Leistungseinschränkung ausschloss (Urk. 24/22).

Dr. Z. ___ hielt in seiner Beurteilung gleichzeitig fest, die zumutbare Dauer für sitzende Tätigkeiten betrage sechs Stunden pro Tag; es sei eine allgemein raschere Ermüdbarkeit der KlÄgerin anzunehmen (Urk. 24/22). Dieser Umfang entspricht in etwa dem 80 %-Pensum, welches die KlÄgerin ausgeübt hatte. Bei der in zeitlicher Hinsicht attestierten (Teil-)Arbeitsunfähigkeit handelt es sich mithin um eine medizinisch-theoretische Schätzung. Arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten ist sie nicht. Vor allem aber widerspricht sie der eigenen Einschätzung der KlÄgerin. Bis zum Unfall bestand soweit ein stabiler Gesundheitszustand und die KlÄgerin funktionierte bis zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben gut. Nebst der Ausübung des Berufs war ihr auch die Verrichtung der Haushaltsarbeit möglich. Ab 1. Januar 2003 hatte sie sich gegenüber der Arbeitslosenversicherung für voll vermittelbar erklärt und im Oktober 2003 gegenüber der IV-Stelle zu Protokoll gegeben, dass sie sich in der Lage sehe, ganztags eine sitzende Tätigkeit auszuüben (IV-Protokoll zur Arbeitsvermittlung vom 1. Oktober 2003, Urk. 10/8 S. 1). Aus diesen Umständen ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin die Meinung von Dr. Z. ___, wonach sie allgemein schneller ermüde, nicht teilte. Demnach kann seiner entsprechenden Einschätzung nicht gefolgt werden. Daran ändert nichts, dass sich die KlÄgerin bereits am 28. Januar 2003 bei der IV-Stelle angemeldet hatte. Die Anmeldung erfolgte unter Hinweis auf die starke Gehbehinderung (Urk. 24/15). Dass der KlÄgerin nur eine beschränkte Auswahl von Arbeitsplätzen offen steht, liegt auf der Hand. Vor diesem Hintergrund drängte es sich für sie auf, bald nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit die Hilfe der IV-Stelle in Anspruch zu nehmen.

Invalidisierend wirkt sich vorwiegend die spastische Paraparese aus (Urk. 10/235 S. 60). Aus den Arztberichten geht übereinstimmend hervor, dass die massgebliche Verschlechterung der Fortbewegungsmöglichkeiten mit dem Unfall vom 6. Februar 2004 einsetzte. Uneinig waren sich die Ärzte, inwiefern die Verschlechterung richtungsgebend auf den Unfall zurückzuführen ist, was vorliegend aber nicht weiter relevant ist. Die Ursachen der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, die im September 2002, also während des Vorsorgeverhältnisses mit der Beklagten 2, auftrat, waren persönlicher Natur und nicht von längerem Bestand. Damit ermangelt es an einem engen sachlichen Zusammenhang zwischen dieser Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität. Selbst wenn man den sachlichen Konnex bejahen wollte, wäre der zeitliche Zusammenhang aufgrund der bis zum Unfall vom 6. Februar 2004 anzunehmenden vollen Arbeitsfähigkeit unterbrochen. Im Zeitpunkt des Unfalls und mithin bei Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit war die KlÄgerin bei der Beklagten 1

vorsorgeversichert, was deren Leistungspflicht begründet.

3.3 Der Rentenbeginn ist in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 BVG, wonach diesbezüglich sinngemäss die Bestimmungen des IVG gelten, auf den 1. Februar 2005 festzulegen. Soweit die Klägerin eine Rentenzusprache ab 1. September 2004 verlangt, kann ihr nach dem oben Gesagten nicht gefolgt werden. Der Invaliditätsgrad beträgt, wie bereits ausgeführt, 100 %.

3.4 Die (teilweise) Gutheissung der gegen die Beklagte 1 gerichteten Klage führt zur Abweisung der gegen die Beklagte 2 gerichteten Klage. Nachdem die Beklagte 1 ihre Vorleistungspflicht im Rahmen des laufenden Klageverfahrens anerkannt hat (Urk. 2/13/101-102; vgl. auch Urk. 51), ist der entsprechende prozessuale Antrag gegenstandslos.

Da sich der Rentenanspruch im Übrigen aufgrund der Aktenlage nicht genau beziffern lässt und auch kein beziffertes Klagebegehren vorliegt, ist die vorliegende Klage gegen die Beklagte 1 gemäss ständiger Praxis in dem Sinne gutzuheissen, dass die Beklagte 1 grundsätzlich zu verpflichten ist, der Klägerin ab 1. Februar 2005 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Rente der beruflichen Vorsorge auszurichten. Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbeträge ist hingegen der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überlassen (wogegen im Streitfalle wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450).

4. Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (BGE 119 V 131 ff.) Danach ist der Verzugszins vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Die Klägerin liess am 1. Dezember 2010 Klage erheben (Urk. 1), womit ihr ab diesem Datum Verzugszinsen von 5 % für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Rentenbeträge und für die Übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zuzusprechen sind.

E. 5

5.1 Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 SVGer). Da die Klägerin vorliegend mit ihrer gegen die Beklagte 1 erhobenen Klage obsiegt, ist die Beklagte 1 zu verpflichten, ihr eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Der Umstand, dass die Klägerin betreffend Rentenbeginn nicht vollständig obsiegt, rechtfertigt - da es sich hierbei nur um einen untergeordneten Punkt handelt - keine Reduktion der zuzusprechenden Prozessentschädigung. Zu bemerken ist, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 12. März 2012 den Kanton Zürich verpflichtete, die Klägerin für das vorinstanzliche und bundesgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 4'000.-- zu entschädigen (Urk. 42). Dabei handelt es sich um Entschädigungen im Zusammenhang mit den Prozessen um die örtliche Zuständigkeit. Die Entschädigungspflicht der Beklagten 1 wird dadurch nicht berührt.

5.2 Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes werden den Trägern der beruflichen Vorsorge gemäss BVG beziehungsweise den mit

Öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz/OG) praxisgemäss keine Parteientschädigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, bei der Beklagten 2 - trotz ihres entsprechenden Antrages - anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6).

Entsprechendes gilt für die Beklagte 1, wobei ihr bereits ausgangsgemäss keine Prozessentschädigung zusteht.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte 1 verpflichtet, der Klägerin ab 1. Februar 2005 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Invalidenrente der beruflichen Vorsorge auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 % für die bis zum 1. Dezember 2010 geschuldeten Betreffnisse ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

Die Klage gegen die Beklagte 2 wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Viktor Estermann
- Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber
- Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).